

Sonstige Bestimmungen für das Kernkraftwerk Würgassen

01/2007

1. Personalqualifikation für elektrotechnische Arbeiten
2. Normalarbeitszeiten
3. Meldepflicht
4. Personalaustausch
5. Sicherheitsüberprüfung/Belehrung
6. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
7. Verantwortliche Person
8. Anforderungen an die Ausbildung und Einweisung vom Einsatz lenkenden Personal (AvO/KvO)

3. Meldepflicht:

Die Genehmigungsbehörde (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung) hat per Auflage angeordnet, dass alle Auftragnehmer hinsichtlich ihres Personals solche Tatsachen mitzuteilen haben, aus denen sich im Hinblick auf die Anlagensicherung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit ergeben. Mit Annahme der Bestellung sind Sie hierzu verpflichtet. Einzelheiten teilen wir auf Anfrage mit.

4. Personalaustausch:

Wir haben aus Gründen des Objektschutzes das Recht, bei gegebenem Anlass die Ablösung von Personal zu verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall unverzüglich für Ersatz zu sorgen, ohne hieraus Terminüberschreitungen herzuleiten.

5. Sicherheitsüberprüfung/Belehrung:

Es muss eine Sicherheitsüberprüfung für jeden Mitarbeiter nach Tätigkeit und Funktion für den jeweiligen Einsatzzweck beim Auftraggeber vorliegen. Die letzte Überprüfung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Für einsatzlenkendes Personal muss eine gültige K2-Belehrung vorliegen.

Beim Betreten des Kraftwerksgeländes muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

6. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV):

Für die Tätigkeit im Kontrollbereich des KW Würgassen muss der Auftragnehmer Inhaber einer Genehmigung gemäß § 15 StrlSchV vom 20.07.2001 oder einer dem § 117 (4) entsprechenden Genehmigung (§ 20 Genehmigung der StrlSchV vom 30.06.1989) sein.

Der Auftragnehmer hat weiter dafür zu sorgen, dass nur Personal anreist, für das ordnungsgemäß geführte und beim Gewerbeaufsichtsamt registrierte Strahlenpässe vorgelegt werden können. Darüber hinaus muss ein Vertrag über die Abgrenzung der Strahlenschutzaufgaben bestehen. Musterverträge können beim KWW angefordert werden.

Der Strahlenschutzbeauftragte ist zu informieren, wenn die Lebensarbeitsdosis mehr als 300 mSv beträgt, da in diesem Fall im KWW zusätzliche Festlegungen zu treffen sind bzw. zusätzliche Nachweise und Unterlagen zu erbringen sind.

Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass nur strahlenexponiertes Personal anreist, in dessen Strahlenpässen die Summen der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen eingetragen sind ('Lebensarbeitsdosis').

7. Verantwortliche Person:

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine verantwortliche Person, die dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht, und eigenverantwortlich die Arbeiten durchführen lässt (siehe hierzu auch unsere Montageordnung ab Seite 15 Punkt 5.1 und folgende).

8. Anforderungen an die Ausbildung und Einweisung vom Einsatz lenkenden Personal (AvO / KvO)

- 8.1. Eine Berufsausbildung als Techniker mit staatlichem oder staatlich anerkanntem Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einer für die Tätigkeit geeigneten Fachrichtung.
Als Ausnahme für den Einsatz als AvO kann auch eine abgeschlossene Ausbildung als Facharbeiter zusammen mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im jeweiligen Fachbereich akzeptiert werden.
- 8.2. Praktische Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit von drei Monaten in dem der künftigen Tätigkeit entsprechenden Aufgabenbereich eines Kraftwerkes oder vergleichbaren Betriebes, von der ein Monat im Kernkraftwerk geleistet sein muss.
- 8.3. Eine Einweisung in die Gegebenheiten der Anlage KWW und die Bedeutung der vorgesehenen Tätigkeit für die Sicherheit der Anlage und Ihres Betriebes, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
- 8.4. Die Fähigkeit (Führungskompetenz) anzuwendende Schutzmaßnahmen sachgerecht durchzuführen oder zu veranlassen.

Der Nachweis muss vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme erbracht werden.